

## Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen Haftpflichtversicherung für private Risiken – RBHPrivat –

Stand: 01.07.2017 – Anlage 591, SAP-Nr. 32 06 33; 01/18 fe

- |  |   |
|--|---|
| A. Privat-Haftpflichtversicherung                          | G. Jagd-Haftpflichtversicherung                       |
| B. Tierhalter-Haftpflichtversicherung                      | H. Amts-Haftpflichtversicherung                       |
| C. Bauherren-Haftpflichtversicherung                       | I. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung           |
| D. Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung         | J. Dienst-Haftpflichtversicherung                     |
| E. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung – Anlagenrisiko | K. Ergänzende Bestimmungen für die Abschnitte A. – J. |
| F. Sportboot-Haftpflichtversicherung                       |   |

Für den Versicherungsvertrag gelten

– die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB);  
Ziffern 7.10 und 7.11 und 7.17 AHB finden keine Anwendung.

– die für die vereinbarte Versicherung jeweils zutreffenden Abschnitte der nachfolgenden Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen zur Haftpflichtversicherung von privaten Haftpflicht-Risiken – RBHPrivat –.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten.

Ausgenommen von der Versicherung und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nicht nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen ohne besonderen Beitrag mitversichert ist.

### A. Privat-Haftpflichtversicherung

- I. Versichertes Risiko und versicherte Personen
- II. Haushalt und Familie
- III. Haus und Wohnung
- IV. Freizeit und Sport
- V. Tiere
- VI. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge
- VII. Schäden im Ausland
- VIII. Gewässerschäden, Vorsorgeversicherung und Vermögensschäden
- IX. Fortsetzung der Versicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers
- X. Schadenersatzausfallversicherung
- XI. Gefälligkeitshandlung
- XII. Ausscheiden des Versicherungsnehmers aus dem öffentlichen Dienst (gilt nur für Angehörige des öffentlichen Dienstes)
- XIII. Ergänzende Regelungen zu Bauarbeiten gemäß Ziffer III. 4.1
- XIV. Nebenberufliche Tätigkeiten
- XV. Gewaltopferschutz
- XVI. Künftige Bedingungsänderungen
- XVII. Zusatzschutz

#### I. Versichertes Risiko und versicherte Personen

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson und nicht aus den Gefahren eines Betriebes oder Berufes.

1. Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

1.1 den Gefahren einer nebenberuflichen Tätigkeit, mit Ausnahme der in Ziffer II.3 und Ziffer XIV. aufgeführten Tätigkeiten;

1.2 den Gefahren eines Dienstes, Amtes, einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art;

1.3 einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

2. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

2.1 des Ehepartners oder des eingetragenen Lebenspartners des Versicherungsnehmers.

2.2 der unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv-, Pflegekinder und Mündel) des Versicherungsnehmers, seines Ehepartners oder eingetragenen Lebenspartners.

2.2.1 bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

2.2.2 nach Vollendung des 21. Lebensjahres, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich innerhalb von 12 Monaten anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium –, auch Bachelor –, auch Bachelor und innerhalb von 12 Monaten angeschlossener Master, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dergleichen). Eine innerhalb von 12 Monaten anschließende zweite Ausbildung (Lehre oder Studium) ist ebenfalls mitversichert. Bei Ableistung des Grundwehrdienstes, des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

2.2.3 nach Vollendung des 21. Lebensjahres auch dann, wenn sie mit dem Versicherungsnehmer oder seinem Ehepartner/eingetragenen Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft leben.

2.3 des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder gemäß Ziffer I. 2.2.

Die Regelung gemäß Ziffer I. 2.2.3 gilt analog für Kinder des Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, die nicht auch Kinder des Versicherungsnehmers sind, jedoch mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.

2.4 sonstiger Angehöriger des Versicherungsnehmers, seines Ehepartners, seines eingetragenen Lebenspartners oder seines Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, soweit sie mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.

2.5 von Personen, die vorübergehend – bis maximal ein Jahr – in den Familienverbund des Versicherungsnehmers eingegliedert sind (z.B. Austauschschüler, minderjährige Kinder in Obhut, Au-Pair).

Besteht Anspruch auf Entschädigung des geltend gemachten Schadens aus einem anderweitigen Versicherungsvertrag, entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

2.6 Pflegebedürftige Angehörige

2.6.1 Versichert ist – ergänzend zu Ziffer I. 2.2 – die gesetzliche Haftpflicht der Kinder des Versicherungsnehmers, seines Ehepartners, seines eingetragenen Lebenspartners oder seines Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, soweit sie sich aufgrund einer Behinderung dauerhaft in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen betreuenden Einrichtung befinden.

2.6.2 Versichert ist – ergänzend zu Ziffer I. 2.4 – die gesetzliche Haftpflicht der Geschwister, Eltern und/oder Großeltern des Versicherungsnehmers, seines Ehepartners, seines eingetragenen Lebenspartners oder seines Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, soweit sie sich dauerhaft in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen betreuenden Einrichtung befinden.

2.6.3 Besteht Anspruch auf Entschädigung des geltend gemachten Schadens aus einem anderweitigen Versicherungsvertrag, entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

## 2.7 Häusliche Gemeinschaft

2.7.1 Häusliche Gemeinschaft besteht, wenn mitversicherte Personen in ständiger und dauerhafter häuslicher Gemeinschaft in derselben gemeinsamen Hauptwohnung mit dem Versicherungsnehmer leben und dort amtlich gemeldet sind.

2.7.2 Häusliche Gemeinschaft besteht nicht oder nicht mehr, wenn eine der unter Ziffer I. 2.7.1 genannten Voraussetzungen entfällt, oder wenn eine mitversicherte Person, dauerhaft und nicht nur vorübergehend, einen eigenen Haushalt mit neuem Lebensmittelpunkt gründet.

3. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht von Personen (Nothelfern), die dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen gemäß Ziffer I. 2 bei Notfällen freiwillig Hilfe leisten, gegenüber Dritten. Ersetzt werden auch Aufwendungen, die dem Nothelfer durch diese freiwillige Hilfeleistung entstanden sind.

## 4. Nicht versicherte Ansprüche und Regressansprüche

4.1 Nicht versichert sind – ergänzend zu Ziffer 7.4 (1) AHB – Haftpflichtansprüche von mitversicherten Personen gegen den Versicherungsnehmer.

4.2 Versichert sind jedoch etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern, sowie Rückgriffsansprüche anderer Versicherer wegen Personenschäden oder Sachschäden an Gebäuden, die

4.2.1 beim Versicherungsnehmer durch Mitversicherte,

4.2.2 bei Mitversicherten durch den Versicherungsnehmer oder andere Mitversicherte verursacht wurden.

## 5. Nachversicherungsschutz

Für gemäß Ziffer I. 2.1 bis 2.4 und 2.6 mitversicherte Personen, deren Mitversicherung endet (zum Beispiel aufgrund von Scheidung, Aufhebung der Lebenspartnerschaft, Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft), besteht Versicherungsschutz noch für weitere sechs Monate ab dem Zeitpunkt des Wegfalls der jeweiligen Voraussetzungen.

## II. Haushalt und Familie

Versichert ist im Umfang von Ziffer I. die gesetzliche Haftpflicht

1. als Familien- und Haushaltsvorstand – zum Beispiel aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige.

2. als Arbeitgeber der in seinem Haushalt tätigen Personen.

2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreiben oder Räum- und Streudienst versehen.

## 2.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

2.2.1 aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt;

2.2.2 gegen den Versicherungsnehmer aus § 110 Absatz 1 a Sozialgesetzbuch VII (Regress der Sozialversicherungsträger bei Schwarzarbeit).

3. aus der Tätigkeit als Tagesmutter/Tagesvater oder Babysitter.

Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziffer 7.7 AHB und I.1.1 RBHPrivat-HV – auch wenn diese Tätigkeit entgeltlich ausgeübt wird.

Der Verdienst darf die Geringfügigkeitsgrenze der Sozialversicherung nicht übersteigen. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung.

## 3.1 Versichert

3.1.1 ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beaufsichtigung von zur Betreuung übernommenen minderjährigen Kindern im eigenen Haushalt oder im Haushalt der betreuten Kinder, auch außerhalb der Wohnung, zum Beispiel beim Spielen, Ausflügen usw.

3.1.2 sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der zu betreuenden Kinder.

## 3.2 Nicht versichert ist

3.2.1 die Ausübung der Tätigkeit für Betriebe und Institutionen, wie z.B. Kindergärten, Kindertagesstätten oder Kinderhorte.

3.2.2 die Ausübung der Tätigkeit, wenn hierfür Mitarbeiter beschäftigt werden.

3.2.3 die persönliche gesetzliche Haftpflicht der betreuten Kinder.

3.2.4 die gesetzliche Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen und der Verlust von Geld der betreuten Kinder.

4. bei Schäden durch mitversicherte deliktsunfähige Kinder

### – falls gesondert vereinbart –

Schäden Dritter, die von mitversicherten deliktsunfähigen Kindern verursacht werden, sind im Rahmen der Privat-Haftpflichtversicherung versichert.

Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktsunfähigkeit berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (zum Beispiel Sozialversicherungsträger, Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer) nicht leistungspflichtig ist.

Eigenschäden Dritter, die die Aufsichtspflicht gegen Entgelt übernehmen, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche (Regress) wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (zum Beispiel Aufsichtspflichtige) vor, soweit diese nicht Versicherte des bestehenden Vertrags sind.

5. bei Schäden durch mitversicherte deliktsunfähige Personen (Schäden durch mitversicherte deliktsunfähige Kinder siehe Ziffer II. 4)

Schäden Dritter, die von mitversicherten deliktsunfähigen Personen verursacht werden, sind im Rahmen der Privat-Haftpflichtversicherung versichert.

Schäden durch mitversicherte deliktsunfähige Kinder sind ausschließlich über Ziffer II. 4 versichert.

Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktsunfähigkeit von mitversicherten Personen berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (zum Beispiel Sozialversicherungsträger, Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer) nicht leistungspflichtig ist.

Eigenschäden Dritter, die die Aufsichtspflicht gegen Entgelt übernehmen, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche (Regress) wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (zum Beispiel Aufsichtspflichtige) vor, soweit diese nicht Versicherte des bestehenden Vertrags sind.

6. als vom Vormundschaftsgericht bestellter, ehrenamtlicher (nicht beruflicher) Betreuer/Vormund für eine zu betreuende Person.

7. mitversicherter Personen bei der Teilnahme an einem fachpraktischen Unterricht (zum Beispiel an Fach-, Gesamt- und Hochschulen oder einer Universität).

Mitversichert ist hierbei auch die Beschädigung von Lehrgeräten, Laborgeräten oder Maschinen der vorgenannten Schulen oder Universität.

8. mitversicherter Personen bei Betriebspraktika oder Ferienjobs.

Mitversichert ist hierbei auch die Beschädigung von Lehrgeräten oder Maschinen.

## III. Haus und Wohnung

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von

1.1 Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) – einschließlich Ferien-/Wochenendwohnungen.

1.2 Ein-/Zweifamilienhäusern.

1.3 Ferien-/Wochenendhäusern, sowie dauerhaft abgestellter Wohnwagen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen.

1.4 Schreber-/Kleingärten einschließlich Lauben/Kleingebäuden.

1.5 un bebauten Grundstücken bis zu einer Gesamtfläche von maximal 5.000 qm.

1.6 Nebengebäuden, Garagen, Carports, Kraftfahrzeug-Stellplätzen und Gärten, die zu den unter Ziffer III. 1.1 bis 1.5 genannten Immobilien gehören.

## 2. Miteigentum/Eigentümergeinschaften

2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Miteigentum an zu unter Ziffer III. 1 genannten Immobilien gehörenden Gemeinschaftsanlagen – zum Beispiel Wegen zur öffentlichen Straße, Wegen zu einem gemeinschaftlichen Wäschetrockenplatz, diesem selbst, sonstigen Wohnwegen, Garagenhöfen und Stellplätzen für Müllgefäße.

2.2 Versichert sind Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnung-/Teileigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums.

2.3 Die Ersatzpflicht erstreckt sich nicht auf den Miteigentumsanteil am gemeinschaftlichen Eigentum.

3. Versicherungsschutz besteht, soweit die unter Ziffer III. 1 genannten Immobilien vom Versicherungsnehmer selbstgenutzt bzw. unterhalten werden, der Gewerbeflächenanteil maximal 50 % beträgt und diese in Europa und/oder in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören, liegen.

4. Versichert ist, für die in Ziffer III. 1 genannten Immobilien, die gesetzliche Haftpflicht

4.1 als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer Bausumme von 500.000 Euro je Bauvorhaben (siehe auch Ziffer XIII. Ergänzende Regelungen zu Bauarbeiten).

Wird dieser Betrag überschritten, entfällt die Mitversicherung.

Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4 AHB). Die zeitliche Begrenzung in Ziffer 4.3 (4) AHB findet keine Anwendung;

4.2 als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

4.3 der Zwangs- oder Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft.

4.4 als Inhaber und Betreiber von ausschließlich folgenden Anlagen für die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien, die sich auf den versicherten Grundstücken befinden.

4.4.1 Photovoltaikanlagen bis zu einer Leistung von 10 kWp

4.4.2 Solaranlagen

4.4.3 Wärmepumpenanlagen (Luft-Luft, Luft-Wasser)

4.4.4 Geothermieanlagen zur ausschließlichen Eigennutzung der Erdwärme

4.4.5 Windkraftanlagen bis zu einer Leistung von 10 kWp

4.4.6 Blockheizkraftwerke von Wohnhäusern

4.4.7 Wasserkraftanlagen

4.4.8 Versichert ist die Abgabe von Elektrizität in das Netz eines Energieversorgungsunternehmens, jedoch nicht die direkte Versorgung von Endverbrauchern.

4.5 als Inhaber von Flüssiggastanks (nicht Heizöltanks, siehe Ziffer VIII. 2), die der Versorgung der unter Ziffer III. 1. genannten Immobilien dienen.

5. Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht

Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft (zum Beispiel Streu- und Reinigungspflicht).

6. Abwasser

Versichert ist – ergänzend zu Ziffer 7.14 (1) AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.

7. Schlüsselverlust

– falls gesondert vereinbart –

Versichert ist – ergänzend zu Ziffer 2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln – private, ehrenamtliche und berufliche/gewerbliche – auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage sowie elektronischen Zugangsberechtigungskarten, die sich rechtmäßig im Besitz des Versicherten befunden haben, einschließlich der Folgeschäden.

Bei Sondereigentümern sind auch Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer mitversichert, die wegen des Verlusts von Schlüsseln der im Gemeinschaftseigentum stehenden Schlösser bzw. Schließanlagen gegen den Versicherten erhoben werden. In diesen Fällen erstreckt sich die Ersatzpflicht nicht auf den Miteigentumsanteil des Versicherungsnehmers bzw. Mitversicherten am Gemeinschaftseigentum.

Eigenschäden sowie die Haftungen aus dem Verlust von Schlüsseln zu beweglichen Sachen sind nicht mitversichert.

8. Mietsachschäden an Immobilien

8.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Mieter wegen Mietsachschäden an Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

8.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

8.2.1 Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;

8.2.2 Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;

8.2.3 Glasschäden (zum Beispiel auch Plexiglas und Cerankochfelder), soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen gesondert versichern kann.

9. Mietsachschäden an Einrichtungsgegenständen der Reiseunterkunft und beweglichen Sachen

9.1 Sachschäden an beweglichen Einrichtungsgegenständen der Reiseunterkunft

9.1.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Mietsachschäden an beweglichen Einrichtungsgegenständen der vorübergehend gemieteten Reiseunterkunft.

9.1.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

a) Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,

b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

9.2 Sachschäden an beweglichen Sachen (Schlüsselverlust siehe Ziffer III. 7)

9.2.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden oder Abhandenkommen an/von beweglichen Sachen, die der Versicherungsnehmer zu privaten Zwecken gemietet, geleast, gepachtet, geliehen hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind. Schlüsselverlust ist ausschließlich über Ziffer III. 7 versichert.

9.2.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

a) Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,

b) Schäden an, sowie der Verlust von Schmuck und Wertsachen, Geld, Urkunden und Wertpapieren,

c) Schäden an Tieren,

d) Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie Anhängern. Versichert sind jedoch Schäden an solchen Fahrzeugen, für deren Gebrauch nach VI. Versicherungsschutz besteht.

10. Vermietung

10.1 Versichert ist, für die in Ziffer III. 1. genannten Immobilien, die gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung

10.1.1 von Wohnräumen innerhalb der selbstbewohnten Wohnung bzw. des selbstbewohnten Ein-/Zweifamilienhauses mit dazugehörigen Garagen, Carports, Kraftfahrzeug-Stellplätzen und Gärten.

10.1.2 einer Wohnung innerhalb des selbstbewohnten Zweifamilienhauses mit dazugehörigen Garagen, Carports, Kraftfahrzeug-Stellplätzen und Gärten.

10.1.3 von Einliegerwohnungen innerhalb des selbstbewohnten Ein-/Zweifamilienhauses mit dazugehörigen Garagen, Carports, Kraftfahrzeug-Stellplätzen und Gärten.

– nur in der Privat-Haftpflichtversicherung Optimal –

10.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung von Eigentumswohnungen an Familienangehörige – ausschließlich zu Wohnzwecken.

10.3 Versichert ist – ergänzend zu Ziffer III. 1 – die gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung von

– falls gesondert vereinbart –

10.3.1 Garagen.

10.3.2 Ferien-/Wochenendwohnungen mit dazugehörigen Garagen, Carports, Kraftfahrzeug-Stellplätzen und Gärten.

10.3.3 Eigentumswohnungen mit dazugehörigen Garagen, Carports, Kraftfahrzeug-Stellplätzen und Gärten.

10.3.4 Räumen an wechselnde Feriengäste.

10.3.5 Räumen zu gewerblichen Zwecken.

10.4 Versicherungsschutz besteht, soweit die unter Ziffer III. 10.2 und 10.3 genannten Immobilien in Europa und/oder in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören, liegen.

10.5 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden 10.5.1 aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verwendung personenbezogener Daten.

10.5.2 – abweichend von Ziffer 7.4 (1) AHB – von Versicherten (Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen) untereinander.

**IV. Freizeit und Sport**

Versichert ist im Umfang von Ziffer I. die gesetzliche Haftpflicht

1. als Radfahrer;

2. aus der Ausübung von Sport, ausgenommen Jagd, Teilnahme an

Pferde- und Kraftfahrzeug-Rennen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training);  
 versichert ist jedoch die aktive Teilnahme an von zuständigen Behörden und Sportverbänden genehmigten Radrennen, sowie die Vorbereitung hierzu (Training), sofern keine Lizenz von den zuständigen Sportverbänden dafür benötigt wird.  
 Besteht Anspruch auf Entschädigung des aufgrund eines vorgenannten Radrennens (inklusive Training) geltend gemachten Schadens aus einem anderweitigen Versicherungsvertrag, entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

3. aus Besitz und Gebrauch von privat genutzten Wasserfahrzeugen gemäß Ziffer VI. 2 und Abschnitt K. Ziffer II. 2.5;

4. aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.

#### 5. Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung

5.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.15 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, zum Beispiel im Internet, soweit es sich handelt um Schäden aus

5.1.1 Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;

5.1.2 Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen  
 a) sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie

b) der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/ korrekter Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

5.1.3 Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

5.2 Ergänzend zu Ziffer 6.3 AHB gelten mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

5.2.1 auf derselben Ursache,

5.2.2 auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder

5.2.3 auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Für Ziffer 5.1 bis 5.2 gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (zum Beispiel Virens Scanner, Firewall, WEP-Verschlüsselung bei Wireless-LAN) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Wird die genannte Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, kann der Versicherer unter den Voraussetzungen der Ziffer 26 AHB zur Kündigung berechtigt, sowie ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

5.3 Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

5.3.1 Software-Herstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;

5.3.2 IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;

5.3.3 Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;

5.3.4 Bereithaltung fremder Inhalte, zum Beispiel Access-, Host-, Full-Service-Providing;

5.3.5 Betrieb von Datenbanken.

5.4 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche

5.4.1 wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst

a) unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreift (zum Beispiel Hacker-Attacken, Denial-of-Service-Attacks),

b) Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (zum Beispiel Software-Viren, Trojanische Pferde);

5.4.2 die in engem Zusammenhang stehen mit

a) massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (zum Beispiel Spamming),

b) Dateien (zum Beispiel Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;

5.4.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (zum Beispiel Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

#### 6. Ehrenamtliche Tätigkeit/Freiwilligenarbeit

6.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder unentgeltlichen Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements.

Hierunter fallen zum Beispiel die Mitarbeit in der Kranken- und Altenpflege; der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit; Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden; bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.

6.2 Besteht Anspruch auf Entschädigung des geltend gemachten Schadens aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag (zum Beispiel Vereins- oder Betriebs-Haftpflichtversicherung), entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

6.3 Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von

6.3.1 öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern wie zum Beispiel als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehöriger der freiwilligen Feuerwehr;

6.3.2 wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern auf gesetzlicher Grundlage wie zum Beispiel als Betriebs- und Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach § 40 SGB IV, beruflicher Betreuer nach § 1897 (6) BGB.

#### 7. Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzung

7.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.16 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Verletzung von Persönlichkeits- oder Namensrechten.

7.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Verletzung von Urheberrechten.

#### 8. Umweltschäden, Umwelteinwirkung

Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.10 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen

8.1 Umweltschäden nach Umweltschadensgesetz oder anderer auf der EU Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen

8.2 Schäden durch Umwelteinwirkung.

#### 9. Asbest

Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.11 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

#### 10. Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung, sonstige Diskriminierung

Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.17 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstiger Diskriminierung.

#### V. Tiere

Versichert ist im Umfang von Ziffer I. die gesetzliche Haftpflicht

1. als Halter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die Haltung von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie Tieren, die zu gewerblichen und landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

Versichert ist jedoch das Halten eines ausgebildeten Assistenzhundes.

Als Assistenzhunde gelten Blindenführhunde, Behindertenbegleithunde und Gehörlosenhunde. Voraussetzung für die Mitversicherung ist ein entsprechend vorhandener Schwerbehindertenausweis.

2. als Reiter von Pferden und als Fahrer von Fuhrwerken, die nicht von mitversicherten Personen gehalten werden, zu privaten Zwecken, auch sofern er in dieser Eigenschaft als Tierhüter in Anspruch genommen wird. Versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder Tierigentümer wegen Personenschäden.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder Tierigentümer wegen Sach- und/oder Vermögensschäden.

3. als Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen. Ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht als Hüter von

– Rindern.

– Pferden (vergleiche aber Ziffer V. 2).

– sonstigen Reit- und Zugtieren.

– wilden Tieren.

– Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

– Hunden, die von mitversicherten Personen gehalten werden (ausgenommen Assistenzhunde gemäß Ziffer V. 1. Absatz 3).

Versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder Tiereigentümer wegen Personenschäden.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder Tiereigentümer wegen Sach- und/oder Vermögensschäden.

4. Besteht Anspruch auf Entschädigung des geltend gemachten Schadens gemäß Ziffer V. 2 und 3. aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Zeigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen dieses Vertrages.

## VI. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

1. Für Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger, Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge gelten die Bestimmungen nach Abschnitt K. Ziffer II.

2. Ergänzende Regelungen zu Wasserfahrzeugen

2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht – ergänzend zu Abschnitt K. Ziffer II. 2.5 – aus dem Besitz und Gebrauch von

2.1.1 eigenen und fremden Wassersportfahrzeugen ohne Segel, Motoren (auch ohne Hilfs- und Außenbordmotoren) oder Treibsätzen

2.1.2 eigenen und fremden Windsurfbrettern, Kitesurfbrettern, Kitesailing-Geräten und Wakeboards

2.1.3 eigenen Segelbooten mit einer Segelfläche bis maximal 15 qm

2.1.4 eigenen Wassersportfahrzeugen mit Motoren (auch von Hilfs- oder Außenbordmotoren) bis 5 PS/ 3,7 kW

2.2 Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß Abschnitt K. Ziffer II. 3.

## VII. Schäden im Ausland

1. Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese

1.1 auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind oder

1.2 bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt innerhalb Europas und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, eingetreten sind oder

1.3 bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr außerhalb Europas und außerhalb der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, eingetreten sind oder

1.4 bei einem unbegrenzten Auslandsaufenthalt weltweit, sofern der Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist, eingetreten sind.

2. Versichert ist hierbei auch die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von Wohnungen und Häusern, die außerhalb Europas und außerhalb der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich des Vertrags über die Europäische Union gehören, liegen.

3. Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall innerhalb Europas durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 100.000 Euro zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautions höher als der zu leistende Schadenersatz, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Eine Rückerstattungsverpflichtung gilt auch, wenn die Kautions als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautions verfallen ist.

4. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

## VIII. Gewässerschäden, Vorsorgeversicherung und Vermögensschäden

1. Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden, die Vorsorgeversicherung und die Versicherung der Haftpflicht aus Vermögensschäden gilt Abschnitt K., Ziffern III. bis V.

2. Ergänzende Regelungen für Gewässerschäden

2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht – abweichend zu Abschnitt K. Ziffer III. 1 – als Inhaber von Heizöltanks mit einem Gesamt-Fassungsvolumen von maximal 10.000 Litern.

Voraussetzung ist, dass die Heizöltanks der Versorgung der unter Ziffer III. 1 genannten Immobilien dienen.

2.2 Eigenschäden

2.2.1 Versichert sind – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass Heizöl bestimmungswidrig aus einer Anlage ausgetreten ist.

2.2.2 Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

2.2.3 Der Versicherer ersetzt im Versicherungsfall die notwendigen Kosten einer Ersatzbefüllung für die Menge des bestimmungswidrig aus den versicherten Heizöltanks ausgetretenen Heizöls in gleicher Qualität und Güte.

2.2.4 Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage selbst.

2.3 Versichert sind gemäß Ziffer IV. 8 Umweltschäden nach Umweltschadengesetz oder anderer auf der EU Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen.

2.4 Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß Abschnitt K. Ziffer III.

## IX. Fortsetzung der Versicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers

Für den mitversicherten Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner des Versicherungsnehmers und/oder mitversicherte Kinder des Versicherungsnehmers besteht der Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragshauptfälligkeitstermin fort.

Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner bezahlt, so wird dieser Versicherungsnehmer.

Diese Regelungen gelten auch für einen nach Ziffer I. 2 mitversicherten Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und seine Kinder.

## X. Schadenersatzausfallversicherung

– falls gesondert vereinbart –

Bei Ausfall von rechtskräftigen und vollstreckbaren Forderungen des Versicherungsnehmers bzw. einer mitversicherten Person nach Ziffer I. 2.1 bis 2.4 und 2.6 gegenüber Dritten gilt folgender Versicherungsschutz:

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer bzw. einer mitversicherten Person den Schaden, den er deshalb erleidet, weil

1.1.1 ein Dritter, der seinen festen Wohnsitz in Europa oder in einem der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich des Vertrags über die Europäische Union gehören, hat, die sich aus einem rechtskräftigen vollstreckbaren Urteil ergebende Verpflichtung zum Schadenersatz wegen eines gesetzlichen Haftpflichtanspruchs privatrechtlichen Inhalts ganz oder teilweise nicht erfüllen kann

und

1.1.2 eine Zwangsvollstreckung nicht oder nicht zur vollen Befriedigung des Schadenersatzanspruches geführt hat

oder

1.1.3 eine Zwangsvollstreckung wegen nachgewiesener Umstände aussichtslos ist (zum Beispiel weil der Dritte eine Vermögensaukunft über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder in der Schuldnerkartei des zuständigen Amtsgerichts geführt wird).

1.2 Rechtskräftiges vollstreckbares Urteil im Sinne dieser Bedingungen ist auch ein Anerkenntnis- oder Versäumnisurteil, ein Vollstreckungsbescheid, ein gerichtlich vollstreckbarer Vergleich oder ein notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel, aus der hervorgeht, dass sich der Dritte persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft.

1.3 Die Ersatzpflicht des Versicherers tritt ein, wenn der Nachweis der gescheiterten Zwangsvollstreckung erbracht ist.

2. Umfang der Versicherung

2.1 Der Schaden wird ersetzt, wenn nach den Bedingungen dieser Privat-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz für den Versicherungsfall bestanden hätte – unterstellt, der Dritte wäre Versicherungsnehmer einer gleichartigen Versicherung.

Insoweit gelten die Bestimmungen zur Privat-Haftpflichtversicherung sowie der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) entsprechend.

In Erweiterung dieses Versicherungsschutzes besteht Versicherungsschutz auch für Schadenersatzansprüche

2.1.1 aus der Eigenschaft des Schädigers als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeuges,

2.1.2 die aus der Eigenschaft des Schädigers als Tierhalter oder -hüter entstanden sind.

2.2 Die Bestimmungen zur Vorsorgeversicherung nach Ziffer 3.1 (3) und Ziffer 4 AHB finden keine Anwendung.

2.3 Versicherungsschutz besteht im Rahmen der zum Vertrag vereinbarten Versicherungssummen.

2.4 Ersatzpflichtiger Schaden ist hierbei die sich unmittelbar aus dem Urteil bzw. Vollstreckungsbescheid ergebende Hauptforderung wegen des Personen-, Sach- oder Vermögensschadens einschließlich eines geltend gemachten Verzugschadens.

Der Versicherer ist hinsichtlich des Schadens von der Verpflichtung zur Leistung frei, soweit die titulierte Forderung offenbar über den Umfang der von dem Dritten nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Haftpflichtenschädigung erheblich hinausgeht.

Nicht versichert sind sämtliche Prozess- und Anwaltskosten einschließlich der Kosten der Zwangsvollstreckung, die dem Versicherungsnehmer bei der gerichtlichen Verfolgung seines Schadenersatzanspruchs entstanden sind.

### 3. Zeitliche Geltung

Der Versicherungsschutz umfasst diejenigen Schadenersatzansprüche, die der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person gegen den Dritten während der Wirksamkeit der Versicherung rechtshängig gemacht hat und die auf während der Wirksamkeit eingetretenen Schadenereignisse beruhen.

### 4. Obliegenheiten

4.1 Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer den Forderungsausfall unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen hat er zum Nachweis der gescheiterten Vollstreckung das Vollstreckungsprotokoll des Gerichtsvollziehers bzw. das örtliche Schuldnerverzeichnis des Amtsgerichts sowie eine beglaubigte Kopie des vollstreckbaren Urteils, Vollstreckungsbescheids bzw. des notariellen Schuldanerkenntnisses vorzulegen. Er ist verpflichtet, wahrheitsgemäße und ausführliche Angaben zum Versicherungsfall zu machen und alle Tatumstände hierzu mitzuteilen. Der Versicherer ist zur Klärung des Sachverhalts berechtigt, weitere für die Beurteilung des Schadens erhebliche Schriftstücke vom Versicherungsnehmer zu verlangen.

4.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, kann der Versicherer unter den Voraussetzungen der Ziffer 26 AHB zur Kündigung berechtigt sowie ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

### 5. Vorrang anderer Versicherungen

Kann der Versicherungsnehmer bzw. die mitversicherte/n Person/en aus einer anderen Schadenversicherung (zum Beispiel Hausratversicherung) ebenfalls Leistungen erlangen, so sind diese zunächst geltend zu machen.

Leistungen der Haftpflichtversicherung des Schädigers gehen dieser Versicherung vor. Soweit die Leistungen aus den anderen Versicherungen den Schaden nicht bzw. nicht vollständig abdecken, leistet der Versicherer nach Maßgabe dieser Versicherung den verbleibenden Restanspruch.

6. Nicht versichert sind Ansprüche des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person/en, für die ein Sozialversicherungsträger bzw. Sozialhilfeträger leistungspflichtig ist, sowie Regressansprüche eines Arbeitgebers.

7. Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherten Personen sind verpflichtet, ihre Ansprüche gegen den Dritten bei Regulierung des Schadens in Höhe der Entschädigungsleistung des Versicherers an diesen abzutreten. Hierfür ist auf Verlangen eine gesonderte Abtretungserklärung abzugeben.

8. Dritte können aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.

### XI. Gefälligkeitshandlung

Versichert ist im Umfang von Ziffer I die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers im Rahmen eines Gefälligkeitsverhältnisses (zum Beispiel bei Umzugshilfe).

### XII. Ausscheiden des Versicherungsnehmers aus dem öffentlichen Dienst (gilt nur für Angehörige des öffentlichen Dienstes)

Scheidet der Versicherungsnehmer aus dem öffentlichen Dienst aus, so gilt:

1. Der Sondertarif kann nur gewährt werden, solange der Versicherungsnehmer im öffentlichen Dienst beschäftigt ist. Der Versicherungsnehmer muss den Versicherer schriftlich benachrichtigen, sobald das Beschäftigungsverhältnis endet. Ab diesem Zeitpunkt ist dann der Normaltarif zu entrichten. Durch diese Tarifänderung entsteht kein außerordentliches Kündigungsrecht.

2. Eine mitversicherte Amts- und/oder Dienst-Haftpflichtversicherung erlischt ebenfalls zu diesem Zeitpunkt.

3. Der Sondertarif entfällt nicht bei Ausscheiden aus dem aktiven Dienst-/Arbeitsverhältnis wegen Ruhestand/Rente durch Erreichen der Altersgrenze, Vorruhestand oder Dienst-/Arbeitsunfähigkeit.

4. Der Sondertarif gilt auch für den hinterbliebenen Ehegatten/Lebenspartner, sofern er nicht berufstätig ist.

### XIII. Ergänzende Regelungen zu Bauarbeiten gemäß Ziffer III. 4.1

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Haus- und Grundbesitzer für das zu bebauende Grundstück und das zu errichtende Bauwerk einschließlich der gesetzlichen Haftpflicht aus dem Miteigentum an zu dem Grundstück gehörenden Gemeinschaftsanlagen (zum Beispiel Wegen zur öffentlichen Straße, Wegen zu einem gemeinschaftlichen Wäschetrockenplatz, diesem selbst, sonstigen Wohnwegen, Garagenhöfen und Stellplätzen für Müllgefäße).

2. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.

### 3. Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben

3.1 Versichert sind – abweichend von Ziffer 7.14 (2) AHB – Haftpflichtansprüche wegen Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben.

3.2 Nicht versichert sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst und/oder an Gebäuden oder Anlagen auf dem Baugrundstück.

3.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche wegen Schäden durch Senkungen oder Hebungen von Grundstücken und Erdbeben aufgrund von Grabarbeiten und Bohrungen zur Errichtung von Geothermieanlagen.

4. Versichert sind – abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB und ergänzend zu Ziffer III. 4. RBHPrivat – Haftpflichtansprüche aus Sachschaden, der entsteht durch Abwässer.

Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen oder Verstopfungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

5. Versichert ist – ergänzend zu Ziffer VII. 1.1 – die gesetzliche Haftpflicht aus in Europa und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören, vorkommenden Versicherungsfällen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß Ziffer VII.

### 6. Bauen in Eigenleistung

#### 6.1 Bauausführung

6.1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Ausführung der Bauarbeiten oder eines Teils dieser Arbeiten mit eigener Leistung (auch Selbsthilfe beim Bau).

6.1.2 Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht sämtlicher mit den Bauarbeiten beschäftigten Personen für Schäden, die sie in Ausführung dieser Verrichtungen verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

6.1.3 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht – einschließlich der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht des verantwortlichen Führers und der sonst zur Bedienung des Fahrzeugs berechtigten Personen – wegen Schäden, die durch den Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und nicht versicherungspflichtigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, nach Abschnitt K. Ziffer II, verursacht werden.

#### 6.2 Planung und/oder Bauleitung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Übernahme der Planung und/oder Bauleitung.

### XIV. Nebenberufliche Tätigkeiten

1. Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB und I.1.1 RBHPrivat – die gesetzliche Haftpflicht aus der Ausübung einer selbstständigen nebenberuflichen Tätigkeit bis zur Geringfügigkeitsgrenze der Sozialversicherung. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung.

#### 2. Nicht versichert

2.1 sind handwerkliche, medizinische/heilende und planende/bauleitende Tätigkeiten.

2.2 ist die Ausübung der Tätigkeit, wenn hierfür Mitarbeiter beschäftigt werden.

## **XV. Gewaltopferschutz**

### **– falls Schadenersatzausfallversicherung nach Ziffer X. gesondert vereinbart ist –**

1. Ist der Versicherungsnehmer bzw. eine mitversicherte Person Opfer einer Gewalttat geworden und hat er bzw. sie hieraus einen Personenschaden erlitten, wird sich der Versicherer bei Vorliegen eines im Übrigen nach Ziffer X. Schadenersatzausfallversicherung versicherten Schadenersatzausfalls nicht auf den Ausschluss vorsätzlich herbeigeführter Schäden gemäß Ziffer 7.1 AHB berufen.

2. Versicherungsschutz besteht nur

2.1 wenn den Versicherungsnehmer bzw. die mitversicherte Person kein Mitverschulden von mehr als 25 % trifft. Maßgeblich für das Ausmaß eines etwaigen Mitverschuldens ist ein in einem Zivilprozess ergangenes rechtskräftiges Urteil.

Bei einem Mitverschulden von mehr als 25 % entfällt der Versicherungsschutz vollständig.

2.2 wenn sich der Versicherungsnehmer bzw. die mitversicherte Person nicht aktiv an strafbaren Handlungen beteiligt hat.

2.3 für Schadenersatzausfälle aufgrund Personenschäden.

3. Kann der Versicherungsnehmer bzw. die mitversicherte Person bei einem Dritten ebenfalls Leistungen beantragen, oder hat ein Dritter Leistungen zu erbringen, so sind diese zunächst geltend zu machen. Leistungen der Haftpflichtversicherung des Schädigers gehen dieser Versicherung vor. Soweit die Leistungen Dritter den Schaden nicht bzw. nicht vollständig abdecken, leistet der Versicherer nach Maßgabe dieser Versicherung den verbleibenden Restanspruch.

4. Nicht versichert sind Ansprüche des Versicherungsnehmers bzw. der mitversicherten Person, für die ein Sozialversicherungsträger bzw. Sozialhilfeträger leistungspflichtig ist, sowie Regressansprüche eines Arbeitgebers.

5. Der Versicherungsnehmer bzw. die mitversicherte Person sind verpflichtet, ihre Ansprüche gegen den Dritten bei Regulierung des Schadens in Höhe der Entschädigungsleistung des Versicherers an diesen abzutreten. Hierfür ist auf Verlangen eine gesonderte Abtretungserklärung abzugeben.

6. Die Höchstersatzleistung beträgt 100.000 Euro und steht je Versicherungsjahr höchstens zweimal zur Verfügung.

7. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung zur Privat-Haftpflichtversicherung wird nicht berücksichtigt.

8. Dritte können aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.

## **XVI. Künftige Bedingungsänderungen**

Werden die dieser Privat-Haftpflichtversicherung zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

## **XVII. Zusatzschutz**

### **– falls gesondert vereinbart –**

1. Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit

1.1 Voraussetzungen für die Leistung

1.1.1 Der Versicherungsnehmer befindet sich in einem Arbeitsverhältnis, verliert durch Kündigung des Arbeitgebers seinen Arbeitsplatz und meldet sich beim zuständigen Arbeitsamt arbeitslos.

1.1.2 Das Arbeitsverhältnis ist sozialversicherungspflichtig, unbefristet und bei Abschluss des Versicherungsvertrages ungekündigt. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt mindestens 30 Stunden.

1.1.3 Das Arbeitsverhältnis unterliegt dem deutschen Arbeitsrecht und ist nicht zum Zweck der Ausbildung in einem Beruf oder zum Zweck der Umschulung in einen anderen Beruf geschlossen.

1.1.4 Das Arbeitsverhältnis besteht entweder seit mindestens 2 Jahren ununterbrochen beim gleichen Arbeitgeber oder es besteht seit einem Jahr ununterbrochen beim gleichen Arbeitgeber und schließt unmittelbar an

a) eine ununterbrochene Kindererziehungszeit von mindestens 2 Jahren an.

b) eine ununterbrochene Berufsausbildung von mindestens 2 Jahren an.

c) ein ununterbrochenes Studium von mindestens 2 Jahren an.

d) ein ununterbrochenes vorheriges Arbeitsverhältnis von mindestens 2 Jahren an.

1.1.5 Andere Arbeitsverhältnisse bleiben unversichert.

1.1.6 Die Dauer der Arbeitslosigkeit und deren Grund sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

Geeignete Unterlagen erstellen Ämter, Behörden, Arbeitgeber und Ausbildungsträger wie Schulen und Universitäten.

1.2 Art und Höhe der Leistung

1.2.1 Nach Ablauf einer Wartezeit von 6 Monaten tritt die Arbeitslosigkeit erstmals ein. Die Wartezeit beginnt mit dem Versicherungsbeginn.

1.2.2 Die Privat-Haftpflichtversicherung wird bei Arbeitslosigkeit auf Antrag des Versicherungsnehmers maximal 12 Monate beitragsfrei weitergeführt.

Versicherungsschutz besteht grundsätzlich nach dem zu Beginn der Beitragsbefreiung geltenden Leistungsumfang (siehe Ziffer 1.3).

1.2.3 Die Beitragsbefreiung beginnt mit dem ersten Tag der Arbeitslosigkeit. Geht dem Versicherer der entsprechende Nachweis jedoch erst später als zwei Monate nach Beginn der Arbeitslosigkeit zu, gilt die Beitragsbefreiung erst mit dem Zugang des Nachweises.

1.2.4 Die Beitragsbefreiung endet mit dem Tag der Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses, spätestens aber 12 Monate nach dem ersten Tag der Beitragsbefreiung.

1.2.5 Bei erneuter Arbeitslosigkeit setzt die Beitragsbefreiung wieder ein, soweit nicht bereits eine Dauer der Beitragsbefreiung von insgesamt 12 Monaten innerhalb der letzten 2 Jahre erreicht wurde.

1.2.6 Nach Beendigung der Beitragsbefreiung wird der Vertrag unverändert, jedoch beitragspflichtig weitergeführt.

Der Versicherungsvertrag verlängert sich um die Dauer der Beitragsbefreiung.

1.3 Im Falle einer Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit besteht für die Dauer der Beitragsbefreiung kein Versicherungsschutz für Leistungen gemäß

1.3.1 Ziffer XVII. 2. Ergänzende Regelungen zu Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern

1.3.2 Ziffer XVII. 3. Neuwertentschädigung

1.3.3 Ziffer XVII. 4. Haftpflichtansprüche von Arbeitskollegen

1.3.4 Ziffer XVII. 5. Besitzstandsgarantie

1.3.5 Ziffer XVII. 6. Marktgarantie

2. Ergänzende Regelungen zu Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern (Abschnitt K. Ziffer II.)

2.1 Be- und Entladen

2.1.1 Versichert ist – abweichend von Abschnitt K. Ziffer II. 1 – die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden, die beim Be- und Entladen eines eigenen Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers einem Dritten zugefügt werden.

2.1.2 Die Höchstersatzleistung beträgt 3.000 Euro und steht je Versicherungsjahr höchstens zweimal zur Verfügung.

2.2 Betankungsschäden an überlassenen Kraftfahrzeugen

2.2.1 Versichert ist – abweichend von Abschnitt K. Ziffer II. 1 und Ziffer III. 9.2.2 d) – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die an fremden überlassenen Kraftfahrzeugen durch versehentliche Betankung mit für das Kraftfahrzeug nicht geeigneten Kraftstoffen entstehen.

2.2.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Kraftfahrzeuge, die dem Versicherungsnehmer zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden.

2.2.3 Die Höchstersatzleistung beträgt 3.000 Euro und steht je Versicherungsjahr höchstens zweimal zur Verfügung.

2.3 Rabattrückstufung bei geliehenen Kraftfahrzeugen

2.3.1 Versichert ist – abweichend von Abschnitt K. Ziffer II. 1 und Ziffer III. 9.2.2 d) – die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes, wenn der Versicherungsnehmer beim erlaubten Gebrauch eines Pkws, Kraftrads, Kleinkraftrads, Leichtkraftrads, Quads, Trikes oder Wohnmobils bis 4t (einschließlich von Wohnwagen- Gepäck- oder Bootsanhängern), das ihm von einem Dritten unentgeltlich und gelegenheitshalber überlassen wird, einen Haftpflichtschaden verursacht hat.

2.3.2 Erstattet wird der durch die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung entstehende Vermögensschaden.

Die Entschädigung ist auf die Mehrprämie der ersten fünf Jahre begrenzt, wie sie sich aus den für die betreffende Kfz-Haftpflichtversicherung gültigen Tarifbestimmungen ergibt.

Voraussetzung für die Entschädigung ist ein Regulierungsnachweis des Kfz-Haftpflichtversicherers, welchem die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes inklusive der entstehenden Mehrprämie in der Kfz-Haftpflichtversicherung entnommen werden kann.

2.3.3 Die Regelungen gemäß 2.3.1 und 2.3.2 gelten analog auch für einen mit dem Haftpflichtschaden entstandenen Vollkaskoschaden.

2.3.4 Kein Versicherungsschutz besteht

a) wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der genannten Fahrzeuge,

b) für Kraftfahrzeuge, die dem Versicherungsnehmer zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden,

c) für Kraftfahrzeuge, die in Verbindung mit Carsharing (gewerblich oder privat) benutzt werden.

2.4 Führen fremder gemieteter versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im Ausland (Mallorca-Deckung)

2.4.1 Versichert ist – abweichend von Abschnitt K. Ziffer II. 1 – die gesetzliche Haftpflicht als Führer eines fremden gemieteten versicherungspflichtigen Pkws, Kraftrads, Kleinkraftrads, Leichtkraftrads, Quads, Trikes oder Wohnmobils bis 4t (einschließlich von Wohnwagen- Gepäck- oder Bootsanhängern), soweit aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung kein oder nicht ausreichender Versicherungsschutz besteht.

2.4.2 Versichert sind – abweichend von Ziffer VII. – Haftpflichtansprüche innerhalb Europas und in außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören.

2.4.3 Kein Versicherungsschutz besteht, soweit aus einer für das gemietete Fahrzeug abgeschlossenen Kfz-Haftpflichtversicherung Deckung besteht.

2.4.4 Besteht Anspruch auf Entschädigung des geltend gemachten Schadens aus einer bestehenden eigenen Kfz-Haftpflichtversicherung, entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

2.4.5 Die Höchstersatzleistung bei Personenschäden ist je geschädigte Person auf insgesamt 15.000.000 Euro begrenzt.

Ersatzleistungen der Kfz-Haftpflichtversicherung des gemieteten Fahrzeugs werden berücksichtigt.

2.4.6 Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß Abschnitt K. Ziffer II. 3.

### 3. Neuwertentschädigung

3.1 Soweit der Versicherungsnehmer es wünscht, leistet der Versicherer für Sachschäden im Versicherungsfall Schadenersatz zum Neuwert unter folgenden Voraussetzungen:

- der Neuwert der beschädigten Sache ist nicht höher als 3.000 EUR,
- die beschädigte Sache ist irreparabel beschädigt (auch wirtschaftlicher Totalschaden),
- die beschädigte Sache ist zum Schadenzeitpunkt nicht älter als ein Jahr und
- die beschädigte Sache wurde vom Geschädigten neu erworben.

3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden an:

3.2.1 mobilen Kommunikationsmitteln jeder Art (zum Beispiel Mobiltelefone, Smartphones)

3.2.2 Computern jeder Art, auch tragbare Computersysteme (zum Beispiel Laptops, Tablets)

3.2.3 Film- und Fotoapparate

3.2.4 tragbare Musik- oder Videowiedergabegeräte (zum Beispiel MP4-Player, CD-/DVDWiedergabegeräte)

3.2.5 Brillen jeder Art

3.3 Die Höchstersatzleistung beträgt 3.000 EUR je Versicherungsfall und Versicherungsjahr.

### 4. Haftpflichtansprüche von Arbeitskollegen

4.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB und Ziffer I. 1.1 RBHPrivat – die gesetzliche Haftpflicht aus betrieblich und arbeitsvertraglich veranlassenen Tätigkeiten für unmittelbar den Arbeitskollegen zugefügte Sachschäden.

4.2 Nicht versichert sind Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen.

4.3 Die Höchstersatzleistung beträgt 10.000 Euro und steht je Versicherungsjahr höchstens zweimal zur Verfügung.

### 5. Besitzstandsgarantie

5.1 Sollte sich bei einem Schadenfall herausstellen, dass der Versicherungsnehmer durch die Vertragsbedingungen (keine individuellen Vereinbarungen) zur Privat-Haftpflichtversicherung des unmittelbaren Vorvertrages beim vorherigen Versicherer in Bezug auf den Versicherungsumfang bessergestellt gewesen wäre, wird der Versicherer nach den Versicherungsbedingungen des letzten Vertragsstandes des unmittelbaren Vorvertrages regulieren.

Kein Versicherungsschutz besteht hierüber für Leistungen (zum Beispiel Schäden durch deliktsunfähige Kinder, Schlüsselverlust, Schadenersatzausfallversicherung, motorgetriebene Flugmodelle, Tierhalterhaftpflichtversicherung), die beim Vorversicherer vereinbart waren, aber vom Versicherungsnehmer bei der vorliegenden Privat-Haftpflichtversicherung nicht vereinbart beziehungsweise nicht gewünscht wurden.

5.2 Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall den Versicherungsschein sowie die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen – vollständig und in deutscher Sprache – des Vorversicherers zur Verfügung zu stellen.

5.3 Voraussetzung für die Besitzstandsgarantie ist, dass ununterbrochen, bei einem in Deutschland zugelassenen Versicherer, Versicherungsschutz bestand.

5.4 Eventuell in der vorliegenden Privat-Haftpflichtversicherung vereinbarte Höchstersatzleistungen und/oder Selbstbehalte zu einzelnen Leistungen werden auf den für den betreffenden Versicherungsfall nachgewiesenen Betrag der Privat-Haftpflichtversicherung des unmittelbaren Vorvertrages beim vorherigen Versicherer erhöht beziehungsweise reduziert.

Die Bestimmungen gemäß Ziffer 5.6 und 5.7 bleiben hiervon unberührt.

5.5 Kein Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziffer 5.1 – für Leistungen/Risiken zu folgenden Ausschlüssen/Einschränkungen:

5.5.1 Entschädigungsleistungen, die über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehen (zum Beispiel Neuwertentschädigung).

5.5.2 Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt werden.

5.5.3 Ansprüche, die aufgrund Vertrages oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

5.5.4 Schäden, die durch berufliche und gewerbliche Risiken/Tätigkeiten entstehen.

5.5.5 Eigenschäden.

5.5.6 Schadenereignisse, die im Ausland vorkommen.

5.5.7 Risiken, die einer Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

5.5.8 Schäden, die durch Halten oder Gebrauch von motorgetriebenen Luftfahrzeugen entstehen (Ausnahme: motorgetriebene Flugmodelle, die dazu bestimmt sind, innerhalb von geschlossenen Wohnräumen betrieben zu werden, K. Ziffer II. 2.4).

5.5.9 Rechtsverfolgungskosten im Rahmen der Schadenersatzausfallversicherung/Forderungsausfalldeckung.

5.5.10 Assistance-Leistungen.

5.6 Versicherungsschutz besteht im Rahmen der zu dieser Privat-Haftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungssumme.

5.7 Eine zu dieser Privat-Haftpflichtversicherung vereinbarte generelle Selbstbeteiligung hat der Versicherungsnehmer auch bei solchen Schäden selbst zu tragen.

### 6. Marktgarantie

6.1 Versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhaltes (Ziff. 1.1 AHB), die im Rahmen der vereinbarten Privat-Haftpflichtversicherung nicht versichert sind, jedoch in einem Privat-Haftpflichtversicherungs-Produkt eines anderen Versicherers zum Zeitpunkt des Schadeneintritts versicherbar gewesen wären.

Kein Versicherungsschutz besteht hierüber für Leistungen (zum Beispiel Schäden durch deliktsunfähige Kinder, Schlüsselverlust, Schadenersatzausfallversicherung, motorgetriebene Flugmodelle, Tierhalterhaftpflichtversicherung), die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses hätten vereinbart werden können, aber vom Versicherungsnehmer bei der vorliegenden Privat-Haftpflichtversicherung nicht vereinbart beziehungsweise nicht gewünscht wurden.

6.1.1 Voraussetzung ist, dass

- a) zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles durch ein Privat-Haftpflichtversicherungs-Produkt eines anderen Versicherers Versicherungsschutz hätte bestehen können,
- b) die Versicherbarkeit des Versicherungsnehmers durch einen anderen Versicherer möglich gewesen wäre,
- c) das Privat-Haftpflichtversicherungs-Produkt für die Allgemeinheit zugänglich und
- d) der Versicherer in Deutschland zugelassen ist.

6.1.2 Der Nachweis der Voraussetzungen gemäß Ziffer 6.1.1 ist durch den Versicherungsnehmer zu führen (zum Beispiel in Form von Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen – vollständig und in deutscher Sprache).

6.2 Leistungsvoraussetzung ist, dass alle weiteren vertraglich geregelten Voraussetzungen (zum Beispiel Erfüllung der Obliegenheiten) der vorliegenden Privat-Haftpflichtversicherung sowie des anderen Privat-Haftpflichtversicherungs-Produkts für einen Anspruch auf Versicherungsleistung gegeben sind.

6.3 Eventuell in der vorliegenden Privat-Haftpflichtversicherung vereinbarte Höchstersatzleistungen und/oder Selbstbehalte zu einzelnen Leistungen werden auf den für den betreffenden Versicherungsfall nachgewiesenen Betrag des anderen Privat-Haftpflichtversicherungs-Produktes erhöht beziehungsweise reduziert.

Die Bestimmungen gemäß Ziffer 6.5 und 6.6 bleiben hiervon unberührt.

6.4. Kein Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziffer 6.1 – für Leistungen/Risiken zu folgenden Ausschlüssen/Einschränkungen:

- 6.4.1 Entschädigungsleistungen, die über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehen (zum Beispiel Neuwertentschädigung).
- 6.4.2 Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt werden.
- 6.4.3 Ansprüche, die aufgrund Vertrages oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.
- 6.4.4 Schäden, die durch berufliche und gewerbliche Risiken/Tätigkeiten entstehen.
- 6.4.5 Eigenschäden.
- 6.4.6 Schadenereignisse, die im Ausland vorkommen.
- 6.4.7 Risiken, die einer Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.
- 6.4.8 Schäden, die durch Halten oder Gebrauch von motorgetriebenen Luftfahrzeugen entstehen (Ausnahme: motorgetriebene Flugmodelle, die dazu bestimmt sind, innerhalb von geschlossenen Wohnräumen betrieben zu werden, K. Ziffer II. 2.4).
- 6.4.9 Rechtsverfolgungskosten im Rahmen der Schadenersatzausfallversicherung/Forderungsausfalldeckung.
- 6.4.10 Assistance-Leistungen

6.5 Versicherungsschutz besteht im Rahmen der zu dieser Privat-Haftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungssumme.

6.6 Eine zu dieser Privat-Haftpflichtversicherung vereinbarte generelle Selbstbeteiligung hat der Versicherungsnehmer auch bei solchen Schäden selbst zu tragen.

#### 7. Kündigung der Marktgarantie

7.1 Versicherungsnehmer und Versicherer können die Marktgarantie gesondert, ohne Aufhebung der Privat-Haftpflichtversicherung, jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform kündigen.

7.2 Im Fall der Kündigung durch den Versicherer kann der Versicherungsnehmer die Privat-Haftpflichtversicherung innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

## B. Tierhalter-Haftpflichtversicherung

- I. Versichertes Risiko und versicherte Personen
- II. Auslandsaufenthalte
- III. Mietsachschäden
- IV. Ausschluss bei Pferdehaltern
- V. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge
- VI. Vorsorgeversicherung und Vermögensschäden

### I. Versichertes Risiko und versicherte Personen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter des/der im Versicherungsschein angegebenen Tieres/Tiere. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

### II. Auslandsaufenthalte

Für Auslandsaufenthalte innerhalb Europas und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, sowie für vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu einem Jahr außerhalb Europas und außerhalb der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, gilt: Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

### III. Mietsachschäden

– falls besonders vereinbart –

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgeschlossen sind

- 1. Haftpflichtansprüche wegen
  - 1.1 Schäden durch tierische Ausscheidungen
  - 1.2 Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
  - 1.3 Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
  - 1.4 Glasschäden (zum Beispiel auch Plexiglas und Cerankochfelder), soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;

- 2. die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche.

### IV. Ausschluss bei Pferdehaltern

Ausgeschlossen bei Pferdehaltern sind Haftpflichtansprüche aus Schäden von Personen und Pferden, die aktiv am Rennen teilnehmen, wenn der Schaden vom Augenblick des Starts an bis zur Beendigung des einzelnen Rennens verursacht wurde.

### V. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

Für Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger, Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge gelten die Ausschlussbestimmungen nach Abschnitt K. Ziffer I.

### VI. Vorsorgeversicherung und Vermögensschäden

Für die Vorsorgeversicherung und die Versicherung der Haftpflicht aus Vermögensschäden gilt Abschnitt K. Ziffern IV. und V.

## C. Bauherren-Haftpflichtversicherung

- I. Versichertes Risiko
- II. Bauen in Eigenleistung

### I. Versichertes Risiko

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr für das im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebene Bauvorhaben.

2. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Haus- und Grundbesitzer für das zu bebauende Grundstück und das zu errichtende Bauwerk einschließlich der gesetzlichen Haftpflicht aus dem Miteigentum an zu dem Grundstück gehörenden Gemeinschaftsanlagen (zum Beispiel Wege zur öffentlichen Straße, Wege zu einem gemeinschaftlichen Wäschetrockenplatz, dieser selbst, sonstige Wohnwege, Garagenhöfe und Stellplätze für Müllgefäße).

3. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.

4. Die Versicherung endet mit Beendigung der Bauarbeiten, spätestens drei Jahre nach Versicherungsbeginn.

5. Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden, die Vorsorgeversicherung und die Versicherung der Haftpflicht aus Vermögensschäden gilt Abschnitt K. Ziffern III. bis V.

6. Für Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger, Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge gelten die Bestimmungen nach Abschnitt K. Ziffer II.

7. Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14 (2) AHB – Haftpflichtansprüche wegen Senkungen von Grundstücken oder Erd-rutschungen.

Hinsichtlich Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden gilt dies jedoch nur, falls diese an einem Grundstück und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen entstehen und es sich hierbei nicht um das Baugrundstück selbst handelt.

8. Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB – Haftpflichtansprüche aus Sachschaden, der entsteht durch Abwässer. Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen oder Verstopfungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

9. Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus in Europa und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrags über die Europäische Union gehören, vorkommenden Versicherungsfällen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

### II. Bauen in Eigenleistung

#### 1. Bauausführung

1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Ausführung der Bauarbeiten oder eines Teils dieser Arbeiten mit eigener Leistung (auch Selbsthilfe beim Bau).

1.2 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht sämtlicher mit den Bauarbeiten beschäftigten Personen für Schäden, die sie in Ausführung dieser Verrichtungen verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

1.3 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und nicht versicherungspflichtigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen nach Abschnitt K. Ziffer II.

Zusätzlich gilt:

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des verantwortlichen Führers und der sonst zur Bedienung des Fahrzeugs berechtigten Personen.

2 Planung und/oder Bauleitung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Übernahme der Planung und/oder Bauleitung.

## D. Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung

- I. Versichertes Risiko
- II. Mitversicherte Risiken
- III. Sonstige mitversicherte Risiken

### I. Versichertes Risiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Haus- und/oder Grundstücksbesitzer – nicht jedoch von Luftlandeplätzen – zum Beispiel als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nießbraucher für das im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebene Gebäude oder Grundstück, einschließlich dem Miteigentum an dazu gehörenden Gemeinschaftsanlagen (zum Beispiel Wege zur öffentlichen Straße, Wege zu einem gemeinschaftlichen Wäschetrocknenplatz, Garagenhöfe und Stellplätze für Müllgefäße). Die Ersatzpflicht erstreckt sich bei Schäden an der Gemeinschaftsanlage nicht auf den Miteigentumsanteil des Versicherungsnehmers.

Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (zum Beispiel bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen, Bürgersteigen und Fahrbahnen).

### II. Mitversicherte Risiken

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

1. des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer veranschlagten Bausumme von 500.000 Euro je Bauvorhaben.

Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorge-Versicherung (Ziffer 4 AHB). Die zeitliche Befristung von Ziffer 4.3 (4) AHB findet keine Anwendung.

2. des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.

3. der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

4. der Zwangs- oder Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft.

5. Sachschäden aus Rückstau

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.

6. Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft.

### III. Sonstige mitversicherte Risiken

Außerdem gilt:

1. Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus in Europa und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören, vorkommenden Versicherungsfällen. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion

angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

2. Bei Gemeinschaften von Wohnungseigentümern (gilt auch für Teileigentümer) im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) gilt:

2.1 Versicherungsnehmer ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.

2.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus dem gemeinschaftlichen Eigentum.

2.3 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Verwalters und der Wohnungseigentümer bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.

2.4 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 AHB –

2.4.1 Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen den Verwalter;

2.4.2 Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer;

2.4.3 gegenseitige Ansprüche von Wohnungseigentümern bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.

Zu Ziffer 2.4 gilt:

Ausgeschlossen bleiben Schäden am Gemeinschafts-, Sonder- und Teileigentum und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

3. Vermögensschäden – Datenschutz

3.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verwendung oder Weitergabe personenbezogener Daten.

3.2 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

4. Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden, die Vorsorgeversicherung und die Versicherung der Haftpflicht aus Vermögensschäden gilt Abschnitt K. Ziffern III. bis V.

5. Für Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger, Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge gelten die Bestimmungen nach Abschnitt K. Ziffer II.

## E. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung

### Anlagenrisiko (zum Beispiel Anlagen zur Lagerung von Heizöl)

- I. Versichertes Risiko
  - II. Versicherungsleistungen
  - III. Rettungskosten
  - IV. Bewusste Verstöße
  - V. Vorsorgeversicherung
  - VI. Gemeingefahren
  - VII. Eingeschlossene Schäden
  - VIII. Auslandsschäden
  - IX. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge
  - X. Vermögensschäden
- Erläuterungen

#### I. Versichertes Risiko

1. Versichert ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschaden).

2. Mitversichert sind die Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtungen in Anspruch genommen werden. Das gleiche gilt für Personen, die diese Tätigkeit gefälligkeitshalber durchführen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

#### II. Versicherungsleistungen

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der beantragten Versicherungssumme (gleichgültig ob Personen-, Sach- oder Vermögensschäden) je Versicherungsfall gewährt.

### III. Rettungskosten

1. Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.

2. Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

### IV. Bewusste Verstöße

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

### V. Vorsorgeversicherung

Die Bestimmungen der Ziffer 3.1 (3) und der Ziffer 4 AHB – Vorsorgeversicherung – finden keine Anwendung.

### VI. Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

### VII. Eingeschlossene Schäden

Eingeschlossen sind abweichend von Ziffer 1.1, Ziffer 2, Ziffer 3 und Ziffer 21 AHB – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage nach Ziffer I.1 ausgetreten sind. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen. Weiterhin ersetzt der Versicherer im Versicherungsfall die notwendigen Kosten einer Ersatzbefüllung für die Menge des bestimmungswidrig aus den versicherten Heizöltanks ausgetretenen Heizöls in gleicher Qualität und Güte.

Ausgeschlossen bleiben Schäden

1. an der Anlage nach Ziffer I.1 selbst;
2. aufgrund bewusster Verstöße nach Ziffer IV;
3. aufgrund von Gemeingefahren nach Ziffer VI;
4. durch Naturereignisse (zum Beispiel Überschwemmungen).

### VIII. Auslandsschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus in Europa und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören, vorkommenden Versicherungsfällen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

### IX. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

Für Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger, Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge gelten die Ausschlussbestimmungen nach Abschnitt K. Ziffer I.

### X. Vermögensschäden

Für die Versicherung der Haftpflicht aus Vermögensschäden gilt Abschnitt K. Ziffer V.

### Erläuterungen zur Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung:

1. Die Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung bezieht sich nicht nur auf die Haftpflicht aus § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes, sondern auch auf alle anderen gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts.

2. Nicht zum versicherten Risiko gehört, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach besonderen Bedingungen ohne besonderen Beitrag eingeschlossen ist.

3. Mitversichert ist die Haftpflicht aus Gewässerschäden, die dadurch entstehen, dass aus den versicherten Anlagen/Behältern gewässerschädliche Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

4. Rettungskosten im Sinne von Abschnitt E. Ziffer III. entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadenereignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden dürfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist. Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes von Grundstücks- und Gebäudeteilen – auch des Versicherungsnehmers –, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

## F. Sportboot-Haftpflichtversicherung

- I. Versichertes Risiko
- II. Mitversicherte Risiken
- III. Ausschlüsse
- IV. Auslandsschäden, Patent und Führerschein, Gewässerschäden
- V. Kraft- und Luftfahrzeuge
- VI. Vorsorgeversicherung und Vermögensschäden

### I. Versichertes Risiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Halten, Besitz und Gebrauch von Wassersport-Fahrzeugen, die ausschließlich zu privaten Zwecken und/oder zur gelegentlichen privaten Vermietung – ohne Berufsbesatzung – benutzt werden, und deren Standort in Europa und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören, ist.

### II. Mitversicherte Risiken

Mitversichert ist

1. die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Schiffers (Kapitän) in dieser Eigenschaft;
2. die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Schiffsmannschaft und sonstigen Angestellten und Arbeitern aus der Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
3. die gesetzliche Haftpflicht aus dem Ziehen von Wasserskiläufern und Schirmdrachenfliegern.

### III. Ausschlüsse

Nicht versichert

1. ist die persönliche Haftpflicht des Wasserskiläufers und des Schirmdrachenfliegers;
2. ist die Haftpflicht wegen Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen oder bei den damit im Zusammenhang stehenden Übungsfahrten ereignen.
3. sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosionsgefährlichen Stoffen verursachen.

### IV. Auslandsschäden, Patent und Führerschein, Gewässerschäden

1. Auslandsschäden (Versicherungsfälle oder Ansprüche im Ausland)

1.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle.

1.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB).

1.3 Im Falle der vorläufigen Beschlagnahme eines Wassersport-Fahrzeugs in einem ausländischen Hafen ist die etwa erforderliche Sicherheitsleistung oder Hinterlegung ausschließlich Sache des Versicherungsnehmers.

2. Für Versicherungsfälle im Ausland und für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland gemacht werden, gilt: Ausgeschlossen sind Ansprüche

2.1 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;

2.2 nach den Artikeln 1792 ff., 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder. Aufwendungen des Versicherers für Kosten – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

#### **Kosten sind:**

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

2.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

#### **3. Patent/Führerschein**

3.1 Der Führer des Wassersport-Fahrzeugs darf dieses nur mit der erforderlichen behördlichen Erlaubnis benutzen. Außerdem darf der Versicherungsnehmer, Halter oder Eigentümer oder eine mitversicherte Person das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

3.2 Werden die genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, kann der Versicherer unter den Voraussetzungen der Ziffer 26 AHB zur Kündigung berechtigt, sowie ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

#### **4. Gewässerschäden**

4.1 Versichert ist im Umfang des Vertrags, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme von Gewässerschäden

4.1.1 durch Einleiten oder Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer. Dies gilt auch, wenn die Einleitung oder Einwirkung zur Rettung anderer Rechtsgüter geboten ist;

4.1.2 durch betriebsbedingtes Abtropfen oder Abfließen von Öl oder anderen Flüssigkeiten aus Tankverschlüssen, Betankungsanlagen oder aus maschinellen Einrichtungen des Schiffes.

4.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

4.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

#### **V. Kraft- und Luftfahrzeuge**

Für Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger und Luftfahrzeuge gelten die Ausschlussbestimmungen nach Abschnitt K. Ziffer I.

#### **VI. Vorsorgeversicherung und Vermögensschäden**

Für die Vorsorgeversicherung und die Versicherung der Haftpflicht aus Vermögensschäden gilt Abschnitt K. Ziffern IV. und V.

#### **G. Jagd-Haftpflichtversicherung**

I. Versichertes Risiko

II. Mitversicherte Risiken

III. Wildschäden

IV. Auslandsrisiko

V. Ausländische Jäger

VI. Fortsetzung der Versicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers

VII. Kraft- Luft- und Wasserfahrzeuge

VIII. Gewässerschäden, Vorsorgeversicherung und Vermögensschäden

IX. Jagdschein

X. Jagdjahr und Beitrag

#### **I. Versichertes Risiko**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Jäger, Jagdpächter und Jagdveranstalter bzw. als Forstbeamter, Förster, Forstaufseher und Jagdaufseher sowie als Jagdfalkner, soweit es sich um eine unmittelbar oder mittelbar mit der Jagd in Verbindung stehende Tätigkeit oder Unterlassung handelt.

#### **II. Mitversicherte Risiken**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- aus dem erlaubten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen und Munition auch außerhalb der Jagd, zum Beispiel aus der Aufbewahrung in der Wohnung, beim Gewehrreinigen, bei der Teilnahme an Übungs- und Preisschießen, beim nichtgewerbsmäßigen Wiederladen von Munition, nicht jedoch zu strafbaren Handlungen;

- aus fahrlässiger Überschreitung des besonderen Waffengebrauchsrechts der Forst- und Jagdschutzberechtigten, des Notwehrrechts sowie aus vermeintlicher Notwehr (Putativnotwehr) in der versicherten Eigenschaft;

- aus fahrlässiger Überschreitung der den Jagdschutzberechtigten durch Gesetz gegebenen Befugnis zum Abschließen wilder Katzen und Hunde;

#### **4. – falls besonders vereinbart –**

aus Halten (auch zu Zuchtzwecken), Führen, Ausbilden und Abrichten von bis zu drei Jagdhunden, die nachweislich jagdlich brauchbar sind oder sich in jagdlicher Ausbildung oder Abrichtung befinden. Im Rahmen der Haltung von drei Jagdhunden gelten auch Jagdhundwelpen bis zu einem Alter von 6 Monaten mitversichert, ohne dass es des Nachweises der jagdlichen Abrichtung bedarf.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters – sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist –, der im Auftrag des Versicherungsnehmers die Führung der Aufsicht über die mitversicherten Tiere übernommen hat.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Hunde keine Brauchbarkeitsprüfung abgelegt haben, die jagdliche Tauglichkeit aber durch eine entsprechende Bescheinigung nachgewiesen werden kann.

Sind mehr als drei Jagdhunde vorhanden, so gilt der Versicherungsnehmer mit den drei Jagdhunden als versichert, die am längsten in seinem Besitz sind.

Der Versicherungsschutz umfasst auch das Haftpflichtrisiko des Versicherungsnehmers aus dem Besitz der Jagdhunde außerhalb der Jagd. Schäden an fremden Hunden, die sich zum Führen, Ausbilden, Abrichten, zur Aufbewahrung oder aus sonstigen Gründen in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden, sind nicht mitversichert.

#### **5. – falls besonders vereinbart –**

aus Halten und Hüten von Frettchen sowie von Greifvögeln, die zur Beizjagd abgetragen (gezähmt und abgerichtet) sind oder werden;

- aus der Durchführung von Gesellschaftsjagden;

- als Dienstherr der im Jagdbetrieb beschäftigten Personen.

Die Versicherung erstreckt sich auf die persönliche gesetzliche Haftpflicht:

- der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des Jagdbetriebs oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft (einschließlich Jagdhelfer, zum Beispiel Treiber, Träger usw.), ausgenommen Jagdscheininhaber und Tätigkeiten, für die der Besitz eines Jagdscheins gesetzlich vorgeschrieben ist;

- der übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen; ausgenommen Jagdscheininhaber und Tätigkeiten, für die der Besitz eines Jagdscheins gesetzlich vorgeschrieben ist;

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle nach den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

- wegen Personenschäden von Angehörigen des Versicherungsnehmers aus Schäden, die durch den Gebrauch von Schusswaffen entstanden sind – abweichend von Ziffer 7.5 AHB –. Ausgeschlossen bleiben Schmerzensgeldansprüche.

9. aus Besitz, Betrieb und Unterhaltung von jagdlichen Einrichtungen, wie Hochsitze, Jagdhütten, Fütterungen und dergleichen;

10. als Eigentümer Halter oder Führer von Wasserfahrzeugen ohne Motor, nicht jedoch Segelbooten;

11. wegen Personen- und Sachschäden Dritter aus dem In-Verkehr-Bringen von (verarbeiteten oder unverarbeiteten) Jagderzeugnissen (Produkthaftpflicht);

12. aus Legen von Gift, soweit hierfür behördliche Genehmigung vorliegt.

### III. Wildschäden

Haftpflichtansprüche aus Wildschäden sind nicht versichert.

### IV. Auslandsrisiko

1. Auslandsschäden (Versicherungsfälle oder Ansprüche im Ausland)

1.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle.

1.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB).

#### Wichtiger Hinweis:

Soweit im Gastland Versicherungspflicht gegen Haftpflichtschäden besteht, werden die jeweils geltenden Bestimmungen durch den deutschen Versicherungsschutz in der Regel nicht erfüllt.

2. Für Versicherungsfälle im Ausland und für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

Ausgeschlossen sind Ansprüche

2.1 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;

2.2 nach den Artikeln 1792 ff., 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

Aufwendungen des Versicherers für Kosten – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

#### Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

2.3. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

### V. Ausländische Jäger

Die Versicherung ausländischer Jäger erstreckt sich nur auf gesetzliche Haftpflichtansprüche nach deutschem Recht und auf Haftpflichtstreitigkeiten vor deutschen Gerichten.

### VI. Fortsetzung der Versicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers

Für die Erben des Versicherungsnehmers besteht der bedingungs-gemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode fort. Ausgenommen sind Tätigkeiten, für die der Besitz eines Jagdscheins gesetzlich vorgeschrieben ist.

### VII. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

Für Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger, Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge gelten die Ausschlussbestimmungen nach Abschnitt K. Ziffer I.

### VIII. Gewässerschäden, Vorsorgeversicherung und Vermögensschäden

Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden, die Vorsorgeversicherung und die Versicherung der Haftpflicht aus Vermögensschäden gilt Abschnitt K. Ziffern III. bis V.

### IX. Jagdschein

Der Versicherungsschutz für die Jagdausübung mit der Waffe setzt den Besitz eines gültigen Jagdscheines voraus, zumindest aber die rechtzeitige Beantragung des Jagdscheins.

### X. Jagdjahr und Beitrag

Als Versicherungsjahr gilt das Jagdjahr vom 01. April 0 Uhr bis zum 01. April 0 Uhr (bzw. 31. März 24.00 Uhr).

Die Jagd-Haftpflichtversicherung kann gegen entsprechenden Beitrag auch als kurzfristige Versicherung für die Dauer der Gültigkeit eines Tagesjagdscheins abgeschlossen werden.

### H. Amts-Haftpflichtversicherung

I. Versichertes Risiko

II. Mitversicherte Risiken

III. Ausschlüsse

IV. Subsidiarität

V. Besonderheiten für Lehrer

VI. Besonderheiten für Versicherte mit technischer Tätigkeit

VII. Versicherungsfall bei reinen Vermögensschäden

VIII. Besonderheiten für Richter und Rechtspfleger in Insolvenz-, Vollstreckungs- und Grundbuchsachen sowie für Gerichtsvollzieher

IX. Ausscheiden aus der dienstlichen Tätigkeit

#### I. Versichertes Risiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten als Richter, Beamter, Angestellter oder Arbeiter des öffentlichen Dienstes sowie als Zeit- oder Berufssoldat.

Die Versicherung umfasst

1. Ersatzansprüche geschädigter Dritter gegen den Versicherten;

2. Rückgriffsansprüche wegen Schäden, die der Dienstherr einem Dritten zu ersetzen hatte.

#### II. Mitversicherte Risiken

1. Mitversichert sind Haftpflichtansprüche, für die der Versicherte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen öffentlich-rechtlichen Inhalts einzustehen hat;

2. Mitversichert sind – abweichend von Ziffer 7.6, 7.7, 7.18 AHB – die dort aufgeführten Haftpflichtansprüche;

3. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des dienstlichen Vertreters des Versicherten, es sei denn, der Vertreter ist selbst entsprechend versichert.

#### 4. Auslandsaufenthalte

Für Auslandsaufenthalte innerhalb Europas und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören sowie für vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu einem Jahr außerhalb Europas und außerhalb der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, gilt:

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.

Mitversichert ist im Umfang von Abschnitt A Ziffer III. 1. die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von Wohnungen und Häusern, außerhalb Europas und außerhalb der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

5. Für die Versicherung der Haftpflicht aus Vermögensschäden gilt Abschnitt K. Ziffer V. 1.–4.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf die Überschreitung von Kostenanschlüssen oder die Nichteinhaltung von Lieferfristen zurückzuführen sind.

6. Für die Vorsorgeversicherung gilt Abschnitt K. Ziffer IV.

### III. Ausschlüsse

1. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

1.1 des Dienstherrn wegen ihm unmittelbar zugefügter Schäden;

1.2 aus einer Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung), es sei denn, die im öffentlichen Dienst ausgeübte Nebentätigkeit ist dienstlich angeordnet;

1.3 aus der Jagdausübung;

1.4 aus dem Abhandenkommen von Sachen, zum Beispiel Dienstschlüsseln;

1.5 aus Forschungs- und Gutachtertätigkeit.

2. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

Für Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger, Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge gelten die Ausschlussbestimmungen nach Abschnitt K. Ziffer II.

#### IV. Subsidiarität

So weit der Versicherte im Rahmen einer von seinem Dienstherrn abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckungsschutz genießt, tritt die Amts-Haftpflichtversicherung nur subsidiär ein.

#### V. Besonderheiten für Lehrer

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus

1. der Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen);
2. Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und damit verbundenen Aufhalten in Herbergen und Heimen;
3. der Erteilung von Nachhilfestunden;
4. der Tätigkeit als Kantor und/oder Organist.

#### VI. Besonderheiten für Versicherte mit technischer Tätigkeit

Der Versicherungsschutz erstreckt sich bei technischer Tätigkeit des Versicherten – abweichend von Ziffer 7.14 der AHB – auch auf Haftpflichtansprüche aus Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die durch Abwässer, Senkungen von Grundstücken (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen), durch Erdbeben und durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer entstehen.

#### VII. Versicherungsfall bei reinen Vermögensschäden

Für Vermögensschäden, die weder die Folge eines Personen- noch eines Sachschadens sind gilt Abschnitt J. Ziffer I. 4.

#### VIII. Besonderheiten für Richter und Rechtspfleger in Insolvenz-, Vollstreckungs- und Grundbuchsachen sowie für Gerichtsvollzieher

Im Rahmen der Amts-Haftpflichtversicherung besteht für Vermögensschäden kein Versicherungsschutz. Erforderlich ist der Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung nach Abschnitt I.

#### IX. Ausscheiden aus der dienstlichen Tätigkeit

Die Amts-Haftpflichtversicherung endet mit dem Ausscheiden aus der dienstlichen Tätigkeit, die der Versicherte bei Abschluss der Amts-Haftpflichtversicherung ausübte. Der Versicherungsschutz wird jedoch auch nach Beendigung der Versicherung gegen solche Ersatzansprüche gewährt, die ihre Ursache in einer noch während der Versicherungszeit begangenen Pflichtverletzung haben.

Der Versicherungsnehmer hat das Ausscheiden aus der dienstlichen Tätigkeit unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen, dem Bayerischen Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft anzuzeigen.

#### I. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

1. Versichertes Risiko

Versichert sind Vermögensschäden im Sinne von Abschnitt K. Ziffer V., die der Versicherte in Ausübung seines Dienstes seinem Dienstherrn (Eigenschäden) oder einer dritten Person (Drittschäden) zufügt. Wegen des Umfangs des Versicherungsschutzes für Eigenschäden siehe RBHPrivat J. (Dienst-Haftpflichtversicherung) und für Drittschäden siehe RBHPrivat H. (Amts-Haftpflichtversicherung).

2. Selbstbeteiligung

– gilt nur für Richter und Rechtspfleger in Insolvenz-, Vollstreckungs- und Grundbuchsachen sowie für Gerichtsvollzieher – 10 % jedes Eigen- oder Drittschadens, mindestens 10 Euro, höchstens 500 Euro, hat der Versicherungsnehmer selbst zu tragen.

#### J. Dienst-Haftpflichtversicherung

- I. Versicherungsschutz gegen Vermögensschäden
- II. Versicherungsschutz gegen Sachschäden bei technischer Tätigkeit

#### I. Versicherungsschutz gegen Vermögensschäden

1. Versichertes Risiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten als Richter, Beamter, Angestellter oder Arbeiter des öffentlichen Dienstes sowie als Zeit- oder Berufssoldat.

Die Versicherung umfasst Ersatzansprüche des Dienstherrn wegen ihm unmittelbar zugefügter Vermögensschäden.

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personen- noch Sachschäden sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten.

2. Mitversicherte Risiken

Mitversichert

2.1 sind Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden, für die der Versicherte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen öffentlich-rechtlichen Inhalts einzustehen hat;

2.2 sind Ersatzansprüche des Dienstherrn wegen

2.2.1 Abhandenkommens von Geld, geldwerten Zeichen und Wertpapieren; abweichend von Abschnitt K. Ziffer V. 3.

2.2.2 Beschädigung oder Abhandenkommens von Dienstschlüsseln sowie sich daraus herleitende weitere Schäden;

2.2.3 Beschädigung oder Abhandenkommens von Eigentum des Dienstherrn – Ziffer 7.7 AHB und Abschnitt K. Ziffer V. 3. findet keine Anwendung –; die Höchstersatzleistung ist auf 5 % der Versicherungssumme, maximal 5 000 Euro begrenzt;

2.3 ist die gesetzliche Haftpflicht des dienstlichen Vertreters des Versicherten, es sei denn, der Vertreter ist selbst entsprechend versichert.

2.4 Für die Vorsorgeversicherung gilt Abschnitt K. Ziffer IV.

3. Ausschlüsse

Nicht versichert

3.1 sind Ersatzansprüche wegen Vermögensschäden, die ihre Ursache in der Gewährung, Abwicklung und Behandlung von Darlehen und Krediten bei der Tätigkeit für Sparkassen, Hypothekenanstalten und sonstigen Bank- und Kreditinstituten sowie kommunale Gebietskörperschaften haben;

3.2 sind unaufgeklärte Fehlbeträge am Kassenbestand (Mankoschäden);

3.3 sind Ersatzansprüche wegen Schäden, die auf wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Dienstherrn oder auf sonstige wissentliche Pflichtverletzung zurückzuführen sind.

3.4 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

Für Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger, Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge gelten die Ausschlussbestimmungen nach Abschnitt K. Ziffer II.

4. Versicherungsfall

Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrags ist die Pflichtverletzung (Verstoß), die Ersatzansprüche gegen den Versicherten zur Folge haben könnte. Die Versicherung umfasst die Folgen der innerhalb der Vertragsdauer begangenen Pflichtverletzungen. Wird ein Schaden durch eine Unterlassung verursacht, so gilt als Zeitpunkt der Pflichtverletzung der Tag, an dem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Schaden abzuwenden. Ist der Schaden durch mehrere aufeinander folgende und gleichartige Handlungen (Unterlassungen) entstanden, dann finden zur Feststellung der Gesamthöhe des Schadens die Grundsätze des Strafrechts über die fortgesetzte Handlung entsprechende Anwendung. Erstreckt sich die schadensstiftende fortgesetzte Handlung (Unterlassung) zugleich auf Zeiträume mit und ohne Versicherung, so wird der Gesamtschaden im Verhältnis der versicherungsfreien Zeiträume und der in die Versicherung fallenden Zeiträume aufgeteilt; der auf die versicherungsfreien Zeiträume fallende Schadensanteil bleibt für die Berechnung der Entschädigung außer Ansatz.

5. Rückwärtsversicherung

Die Dienst-Haftpflichtversicherung kann auch gegen in der Vergangenheit vorgekommene Pflichtverletzungen, sofern sie dem Versicherungsnehmer bis zum Abschluss der Rückwärtsversicherung nicht bekannt geworden sind, abgeschlossen werden. Eine Pflichtverletzung (Verstoß) gilt als bekannt, wenn ein Vorkommnis von dem Versicherungsnehmer – sei es auch nur als möglicherweise – objektiv als fehlsam erkannt oder ihm, auch nur bedingt, als fehlsam bezeichnet wurde.

6. Ausscheiden aus der dienstlichen Tätigkeit

Die Dienst-Haftpflichtversicherung endet mit dem Ausscheiden aus der dienstlichen Tätigkeit, die der Versicherte bei Abschluss der Dienst-Haftpflichtversicherung ausübte. Der Versicherungsschutz wird jedoch auch nach Beendigung der Versicherung gegen solche Ersatzansprüche gewährt, die ihre Ursache in einer noch während der Versicherungszeit begangenen Pflichtverletzung haben.

Der Versicherungsnehmer hat das Ausscheiden aus der dienstlichen Tätigkeit unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen, dem Bayerischen Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft anzuzeigen.

#### 7. Selbstbeteiligung

10 % jedes Schadens, mindestens 10 Euro, höchstens 500 Euro, hat der Versicherungsnehmer selbst zu tragen.

### II. Versicherungsschutz gegen Sachschäden bei technischer Tätigkeit

#### 1. Versichert ist

die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten als Beamter, Angestellter oder Arbeiter des öffentlichen Dienstes.

Die Versicherung umfasst Ersatzansprüche des Dienstherrn wegen ihm während der Versicherungszeit unmittelbar zugefügter Sachschäden.

#### 2. Mitversichert ist

die gesetzliche Haftpflicht des dienstlichen Vertreters des Versicherten, es sei denn, der Vertreter ist selbst entsprechend versichert.

#### 3. Ausschlüsse

##### 3.1 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

Für Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger, Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge gelten die Ausschlussbestimmungen nach Abschnitt K. Ziffer II.

##### 3.2 Bearbeitungsschäden

Auf den Ausschluss nach Ziffer 7.7 AHB wird besonders hingewiesen.

#### 4. Ausscheiden aus der dienstlichen Tätigkeit

Die Versicherung endet mit dem Ausscheiden aus der dienstlichen Tätigkeit, die der Versicherte bei Abschluss der Dienst-Haftpflichtversicherung für Sachschäden ausübte.

Der Versicherungsnehmer hat das Ausscheiden aus der dienstlichen Tätigkeit unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen, dem Bayerischen Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft anzuzeigen.

#### 5. Selbstbeteiligung

10 % jedes Schadens, mindestens 10 Euro, höchstens 500 Euro, hat der Versicherungsnehmer selbst zu tragen.

### K. Ergänzende Bestimmungen für die Abschnitte A. – J.

Die nachfolgenden Bestimmungen finden insoweit Anwendung, als in den Abschnitten A. – J. hierauf verwiesen wird.

- I. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge (große Benzinklausel)
- II. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge (kleine Benzinklausel)
- III. Gewässerschäden
- IV. Vorsorgeversicherung
- V. Vermögensschäden

#### I. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge (große Benzinklausel)

##### 1. Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger und Wasserfahrzeuge

1.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen.

1.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

1.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

1.4 Eine Tätigkeit der in Ziffer 1.1 und 1.2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeug-Anhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

##### 2. Luft-/Raumfahrzeuge

2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

2.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

##### 2.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

2.3.1 der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;

2.3.2 Tätigkeiten (zum Beispiel Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen, und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

### II. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge (kleine Benzinklausel)

1. Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs sowie eines versicherungspflichtigen Anhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs/Anhängers verursacht werden.

2. Versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden Fahrzeugen:

2.1 nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit (zum Beispiel Raupenschlepper)

2.2 nicht versicherungspflichtige selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit

2.3 nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit

##### 2.4 Flugmodellen, Ballonen und Drachen,

2.4.1 die unbemannt sind,

2.4.2 die nicht durch Motoren – einschließlich Elektromotoren – oder Treibsätze angetrieben werden,

2.4.3 deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt.

Ferner besteht Versicherungsschutz für motorgetriebene Flugmodelle die dazu bestimmt sind, innerhalb von geschlossenen Wohnräumen betrieben zu werden. Abweichend von Abschnitt A. Ziffer VII. RBHPrivat besteht kein Versicherungsschutz für Schäden in USA und Kanada.

Ziffer 6.2 AHB findet keine Anwendung für die Risiken, die der Versicherungspflicht unterliegen.

2.5 Wassersportfahrzeugen (einschließlich Windsurfbootern), ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen.

Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren (ohne Leistungsgrenze), soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.

2.6 fergelenkten Modellfahrzeugen.

2.7 nicht versicherungspflichtigen Pedelecs (Fahrräder mit elektrischer Anfahrhilfe bis 6 km/h und/oder Tretunterstützung bis max. 25 km/h).

2.8 Kraftfahrzeug-Anhängern, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.

3. Die unter Ziffer 2. genannten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer/Führer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer/Führer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von unberechtigten Fahrern/Führern gebraucht werden. Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 4.3 (1) und in Ziffer 21 AHB.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahr-/Führungserlaubnis beziehungsweise mit dem erforderlichen Kenntnisnachweis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer/Führer benutzt wird, der die erforderliche Fahr-/Führungserlaubnis beziehungsweise den erforderlichen Kenntnisnachweis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt Ziffer 26 AHB.

### III. Gewässerschäden

Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden gilt:

1. Versichert ist im Umfang des Vertrags, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) **mit Ausnahme** der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe.

2. Mitversichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Behältnissen bis 250 l oder kg Fassungsvermögen (Kleingebinde), sofern das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde 2.500 l oder kg nicht übersteigt, und aus der Verwendung dieser Stoffe.

Überschreiten die Kleingebinde das Gesamtfassungsvermögen von 2.500 l oder kg, erlischt abweichend von Ziffer 3.1 (2) AHB die Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht aus der Lagerung und Verwendung gewässerschädlicher Stoffe vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

3. Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von häuslichen Abwasseranlagen (auch Öl- und Benzinabscheider) und aus dem erlaubten Einleiten von Abwässern aus diesen Anlagen.

4. Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

Rettungskosten entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadenereignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist.

Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes von Grundstücks- und Gebäudeteilen – auch des Versicherungsnehmers –, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

5. Mitversichert ist ferner die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Tanks, Reservetanks oder Behältern mit Treibstoff, Öl oder Schmierstoff, die fest mit den mitversicherten nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen/Arbeitsmaschinen verbunden sind, soweit es sich hierbei nicht um die Ladung handelt.

6. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

7. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche, die aus der erlaubten Ausbringung von Gülle, Sickersäften, festem Stalldung und dergleichen sowie Pflanzenschutz- und Düngemitteln entstehen. Versicherungsschutz besteht aber, wenn

7.1 diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in ein Gewässer einschließlich des Grundwassers (Gewässerschaden) gelangen

7.2 diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden

7.3 Pflanzenschutzmittel in fremde Nachbarkulturen abdriften

7.4 kein Versicherungsschutz über eine Halterhaftpflichtversicherung eines beim Ausbringen verwendeten Kraftfahrzeugs (in der Regel landwirtschaftliche Zugmaschine) erlangt werden kann.

Nicht versichert ist das Ausbringen von Klärschlamm.

8. Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

### IV. Vorsorgeversicherung

Nach Ziffer 4.1 AHB sind Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, im Rahmen der Risiko-beschreibungen und Besonderen Bedingungen zur Haftpflichtversicherung sofort versichert.

Abweichend von Ziffer 27.1 Satz 2 AHB gelten die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung auch, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.

Abweichend von Ziffer 4.2 AHB besteht für das neue Risiko ab seiner Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziffer 4.1 (2) AHB Versicherungsschutz bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

### V. Vermögensschäden

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrags die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden,

1. die auf bewusst gesetz- oder vorschriftswidriges Handeln des Versicherungsnehmers zurückzuführen sind;

2. aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;

3. aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch zum Beispiel von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;

4. aus Schäden durch ständige Emissionen (zum Beispiel Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);

5. durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen.